

**Beschluß des Kleinen Raths
vom 18. Herbstmonath 1817, betreffend
die Unzulässigkeit der Ehen im zweyten
Grade der Naagschaft.**

Es haben U^H Herren und Obern, nach Anhörung eines Berichts und Gutachtens der Ebl. Commission des Innern, betreffend die Frage: Ob ein Wittwer die abgeschiedene Ehefrau des Bruders seiner verstorbenen Gattin ehelichen dürfe oder nicht, da dieser Verwandtschaftsgrad in den Bestimmungen des Matrimonial-Gesetzes über zulässige und verbotene Ehen nicht benannt ist, und daher das Ebl. Ehegericht darüber die hohe Behörde um gesetzmäßige Entscheidung ersuchte, in reifer Berathung erkannt: Es gehe die Unzulässigkeit solcher Ehen aus dem Sinne des 3ten Gesetzes-Paragraphs Litt. F. hervor, zufolge dessen Ehen mit Geschwistern verstorbenen oder abgeschiedener Ehegatten, oder mit Ehegatten verstorbenen oder geschiedener Geschwister verboten sind, und sehe um so weniger daran zu zweifeln, da einerseits in dem Abschnitt P. noch ein weiterer Verwandtschaftsgrad als der befragliche, nämlich die nachgelassenen Ehegatten verstorbenen oder abgeschiedener Oelme und Tanten, und verstorbenen oder abge-

schiedener Messen und Nichten, unter das Verbot begriffen sind, anderseits in den ehemaligen Matrimonial-Gesetzen ein ausdrückliches Verbot gegen Ehen erstbenannter Art enthalten war.

Es wird also dem Ebl. Ehegerichte der hohe Entscheid dahin mitgetheilt, daß solche Ehen nicht zulässig seyen.

Beschluß des Kleinen Raths
vom 30. Herbstmonath 1817, betreffend
die Aufhebung der Stelle eines Post-
buchhalters.

Da die Ebl. Postdirection berichtet, daß die No. 1803 Statt gehabte, etwas verwickelte Einrichtung des Post-Bureau, mehr eine Folge der damals bestandenen Personalverhältnisse, als aber des Bedürfnisses gewesen seye, hingegen die Hindernisse, die damals einer bessern Organisation entgegenstanden, dormalen gänzlich wegfallen, so hat der Kleine Rath, nach sorgfältiger Beherz-
gung dieses Gegenstandes, und in der Ueberzeugung, daß eine Abänderung in der bisherigen Einrichtung des Post-Bureau wünschbar sey und dem Ge-